



1.13

**Satzung für die Verleihung des Jugendpreises der Stadt Mannheim
vom 11. Juni 1991
in der Fassung vom 23. November 1993**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim folgende Satzung beschlossen:

Die Stadt Mannheim stiftet einen

Jugendpreis

zur Förderung von Gemeinschaftsarbeit und Projekten für das Gemeinwesen, der nach folgenden Bedingungen alljährlich verliehen werden soll:

§ 1

Für den Jugendpreis stehen alljährlich die im Haushaltsplan jeweils ausgewiesenen Mittel zur Verfügung. Art und Höhe der Einzelpreise werden vom Preisgericht festgelegt.

§ 2

Als Preisträger kommen auf Vorschlag der jeweiligen Schule oder der jeweiligen Gruppenleitung alle schulischen Gruppen und Jugendgruppen im Stadtgebiet Mannheim in Betracht. Die Jugendgruppen müssen Mitglied einer Dachorganisation oder eines Vereins sein oder vom Stadtjugendamt Mannheim betreut werden. Gefordert wird eine besondere gemeinschaftliche Leistung im musischen, wissenschaftlichen oder technischen Bereich, wobei die verschiedenen Sparten von Fall zu Fall vom Dezernenten für Kultur, Schulen und Sport ausgeschrieben werden. Dabei können im Einzelfall auch Rahmenbedingungen (z. B. Alter, Geschlecht, Schulbildung) vorgegeben werden.

§ 3

Die Verleihung erfolgt alljährlich gegen Ende des Schuljahres auf Vorschlag des Preisgerichts durch den Kultur- und Schulausschuß.

§ 4

Dem Preisgericht gehören folgende Personen mit Stimmrecht an:

- a) die Leitung des Dezernates für Kultur, Schulen und Sport als Vorsitzende(r),
- b) je ein(e) Vertreter(in) der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen,
- c) die Amtsleitung und ein(e) weitere(r) Mitarbeiter/in des Schulverwaltungsamtes,
- d) zwei Sachverständige für die jeweils in Frage kommende Sparte, die vom Dezernat für Kultur, Schulen und Sport berufen werden.



§ 5

Das Preisgericht ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden übernimmt die Leitung des Schulverwaltungsamtes den Vorsitz.

§ 6

Über die Verleihung des Preises wird eine Urkunde ausgefertigt. Die mit dem Preis verbundene Geldprämie ist von der Schule bzw. Gruppe für Zwecke zu verwenden, die in einem sachlichen Zusammenhang mit der Zuerkennung des Preises stehen.

§ 7

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Verleihung des Jugendpreises vom 23. September 1980 außer Kraft.



Änderungsübersicht

Bekanntgemacht im Mannheimer Morgen Nr. 147 vom 28. Juni 1991 und Nr. 273 vom 26. November 1993.

Änderungssatzung Euroumstellung zum 01.01.2002

Beschluss Satzung am 30.01.2001; Inkrafttreten am 01.01.2002 (Mannheimer Morgen 16.02.2001 und 20.02.2001)